Cla Semadeni Sunnhaldenstrasse 26d 8600 Dübendorf 043 543 11 38 079 759 10 39 cla.semadeni@bluewin.ch

EINSCHREIBEN (dreifach)

Bezirksrat Uster Amtsstrasse 3 8610 Uster

Dübendorf, 25. November 2024

Eingabe: Verletzung der politischen Rechte und ihrer Ausübung durch die Baudirektion Kanton Zürich und den Stadtrat Dübendorf

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Bezirksrätinnen und Bezirksräte

Am 22. November 2024 ist im Glattaler die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test,- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)» öffentlich bekannt gemacht worden:

Bekanntmachungen von kantonalen Verwaltungsbehörden Dübendorf. Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)» - Festsetzung

Die Baudirektion Kanton Zürich hat am 18. November 2024 verfügt:

- I. Der kantonale Gestaltungsplan mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)», bestehend aus dem Situationsplan, den Vorschriften, dem Planungsbericht im Sinne von Art. 47 RPV, dem Bericht zu den Einwendungen, alle datiert 1. November 2024 und dem Umweltverträglichkeitsbéricht, datiert 23. März 2023 wird festgesetzt.
- II. Der Gestaltungsplan steht bei der Stadt Dübendorf, Stabsstelle Stadtplanung, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf (2. Stock, Büro 209) sowie der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) zur Einsicht offen. Während der Rechtsmittelfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörenden weiteren Akten eingesehen werden.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Baudirektion Kanton Zürich Amt für Raumentwicklung Mit der der Festsetzungsverfügung und deren Publikation werden die politischen Rechte der Dübendorferinnen und Dübendorf Stimmberechtigte und damit des Unterzeichnenden verletzt. Dies geht aus der Stellungnahme des Stadtrates Dübendorf vom 8. Februar 2024 hervor:

Stadt Dübendorf

Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom 08.02.2024



24-64 B1.2.4

Kantonaler Gestaltungsplan "Innovationspark mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf" mit UVB

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG

Der Stellungnahme kann entnommen werden, dass die politischen Rechte in verschiedenen Bereichen verletzt werden. Konkret werden durch die kantonale Verfügung vom 18. November 2024 den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Dübendorf die Abstimmungsrechte entzogen, über die Handlungs- und Nichthandlungsbereiche, die in die Entscheidungskompetenz der kommunalen Legislative fallen, bestimmen zu können. Der Entzug der Abstimmungsrechte steht in Zusammenhang mit den Entscheiden des Stadtrates Dübendorf, die dieser in seiner nicht öffentlichen Stellungnahme vom 8. Februar 2024 an das Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich per Protokollauszug bekannt gegeben hat. Es handelt sich unter anderem um folgende Entscheide:

- Verzicht auf die Kompetenz im Gestaltungsplan-Perimeter über die kommunale Bau- und Zonenordnung zu entscheiden bzw. auf die Anwendung der kommunalen Planungsmittel
- 2. Verzicht auf den Mehrwertausgleich im Gestaltungsplan-Perimeter
- 3. Verzicht auf die Kompetenz über die Erschliessungsordnung und der Realisierung der entsprechenden Infrastrukturen im Gestaltungsplan-Perimeter zu befinden
- 4. Verzicht über die Ausgestaltung und Realisierung des Revitalisierungsprojekt «Chrebsschüsselibach» befinden zu können
- 5. Kompetenzverschiebung von hoheitlichen Entscheidungsbefugnissen des Gemeinderates zu vertraglichen Regelungsbefugnisse des Stadtrates
- 6. Kompetenzverschiebung der Interessenabwägung vom kommunalen Souverän zur kommunalen Exekutive

In der Stellungnahme steht geschrieben:

Grundsätzliche Schlussbemerkung

Im Synthesebericht (Flightplan) ist festgehalten, dass das Teilgebiet B mit Anpassungen an den kommunalen Planungsinstrumenten entwickelt wird. Vorgesehen war eine Grundzonierung als Industriezone mit geringer Ausnützung sowie darüber Sonderbauvorschriften, welche eine höhere Ausnützung erlauben und die Nutzung als Innovationspark zulassen. Für die Nutzungserhöhung und -änderung im Rahmen der Sonderbauvorschriften wäre ein kommunaler Mehrwertausgleich angefallen. Durch die Bereitschaft zum kantonalen Gestaltungsplan hat die Stadt Dübendorf darauf verzichtet. Diesem Aspekt wird im Rahmen der Erschliessungsvereinbarung für das Teilgebiet B entsprechend Rechnung zu tragen sein.

Die Publikation und Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test,- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)» ist in Zusammenhang mit der organisierten, orchestrierten und dirigierten Kriminalität und Korruption, die im Projekt des Innovationsparks Zürich IPZ steckt, zu sehen. Dieser besondere Projektcharakter ist in den Kurz- und Ergebnisberichten der zwölf Feierabendgesprächen des Vereins IDEA Flugplatz Dübendorf beschrieben und dokumentiert. Die Berichte sind auf der Vereinswebseite www.ideafd.ch öffentlich einsehbar und – davon kann ausgegangen werden – der Baudirektion und dem Stadtrat bekannt.

Diese Eingabe erfolgt innerhalb der 5-Tages-Frist. Vom ordentlichen Rechtsmittelverfahren vor Baurekursgericht ist abzusehen, weil das Baurekursgericht in die genannten Gesetzwidrigkeiten und Überschreitungen der Amtsbefugnisse, in denen das Projekt des Innovationsparks Zürich IPZ steckt, involviert ist und weil dem Unterzeichnenden in allen vorangehenden Verfahren die Legitimation zur Rechtsmittelergreifung mangels Nähe und Betroffenheit abgesprochen worden ist.

Kopien dieser Eingabe gehen per E-Mail an den Regierungsrat Kanton Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich sowie an die Direktion der Justiz und des Innern, Neumühlequai 10, Postfach, Zürich.

Hochachtungsvoll

Cla Semadeni